

SATZUNG

des Golf Club Würzburg e. V.

Stand: 21.03.2019

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Club führt den Namen

Golf Club Würzburg e. V.

2. Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder mit Übungen und Leistungen im Golfsport verwirklicht.

Die Kontakte der Mitglieder untereinander werden gepflegt und gefördert.

Umwelt- und Landschaftsschutzgedanken sollen im Bereich des Golfplatzgeländes beachtet werden.

2. Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Der Club hat:

1. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Fördernde Mitglieder

zu 1.: Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, oder die herausragende Persönlichkeiten im Golfsport sind.

zu 2.: Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv im Sinne von § 2 Ziff. 1 betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

zu 3.: Jugendmitglieder sind:

- a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- b) Studenten und Schüler, die nachweislich an einer zugelassenen Lehranstalt studieren und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Auszubildende, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres nachweislich in einem anerkannten Berufsbildungsverhältnis befinden.

Mit Vollendung des 18. bzw. 27. Lebensjahres erlischt die Mitgliedschaft automatisch, sofern der Jugendliche nicht auf Antrag oder durch Entscheidung des Vorstandes als ordentliches Mitglied übernommen wird. Soweit das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

zu 4.: Als fördernde Mitglieder können natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen (Firmenmitglieder) aufgenommen werden, die – ohne das Golfspiel aktiv zu betreiben – die Zwecke des Clubs unterstützen und an seinen Einrichtungen teilnehmen wollen. Fördernde Mitglieder haben keine Spielberechtigung.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zur Aufnahme als Mitglied oder zur Übernahme in eine andere Kategorie ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand erforderlich. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen mit Stimmenmehrheit.
2. Die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Der Vorstand kann über Aufnahmeanträge von „Ordentlichen Mitgliedern“ i. S. von § 3 Ziff. 2 und „Jugendmitgliedern“ i. S. des § 3 Ziff. 3 dieser Satzung nur dann positiv entscheiden, wenn ihm vom Bewerber eine Bestätigung der Golfplatz Würzburg GmbH mit Sitz in Würzburg vorliegt, dass er bei ihr ein Nutzungsrecht auf deren Golfanlage in Würzburg, Am Golfplatz 2, erworben hat.

§ 5 BEITRÄGE

1. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge irgendwelcher Art.
2. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, der jeweils zum 1. Januar des Geschäftsjahres fällig ist.
3. Der Jahresbeitrag und Änderungen der Höhe der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen.
4. In besonderen gelagerten Einzelfällen kann der Vorstand die Höhe der Beiträge herabsetzen und Beitragsteile stunden.
5. Entfällt.
6. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen in Verzug sind, kann der Vorstand für die Dauer des Verzuges die Ausübung der Mitgliedsrechte untersagen.
7. Für jedes ordentliche Mitglied wird neben dem Mitgliedsbeitrag eine zusätzliche jährliche Umlage von 185,-€ erhoben. Die Umlage wird jeweils für 1 Kalenderjahr erhoben. Die Umlage dient der Sicherstellung einer ausgewogenen, gastronomischen Versorgung der Clubmitglieder und der Gäste und wird mit dem Verzehr im Clubrestaurant verrechnet. Insoweit ist der Betrag der Umlage auch übertragbar. Die Abrechnung obliegt dem jeweiligen Pächter des Club-Restaurants. Soweit die Umlage oder Teile der Umlage eines Kalenderjahres nicht bis um 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres verzehrt sind, verfällt der entsprechende Betrag zugunsten des Golf Club Würzburg e. V.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung, der Platz- und Hausordnung und der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse des Vorstandes die Clubeinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und Gäste in den Club einzuführen.
2. Mit Ausnahme der fördernden Mitglieder ist jedes Mitglied ab Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Club durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
3. Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, die Interessen des Clubs nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Clubs gefährdet werden könnte. Die Mitglieder, auch Ehrenmitglieder, haben die jeweils gültige Clubsatzung und die Beschlüsse der Cluborgane zu beachten. Jeder Wechsel des Wohnorts ist dem Clubvorstand unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet automatisch zum Ende des Geschäftsjahres, in dem für den Betroffenen das Nutzungsrecht gegenüber der Golfplatz Würzburg GmbH mit Sitz in Würzburg erloschen ist.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Es bedarf einer schriftlichen Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - (1.) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Clubs gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club als unwürdig erweist;
 - (2.) wenn es nachhaltig gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen des Vorstandes und der zuständigen Ausschüsse verstößt;
 - (3.) wenn es trotz zweifacher schriftlicher Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt;
 - (4.) wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Bis zur Entscheidung über den Ausschluss kann der Vorstand die Ausübung der Mitgliedsrechte einstweilen untersagen.

§ 8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Personen in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten.
2. Einzelheiten, wie Spielmöglichkeiten, Spielreihenfolge, Platzrecht, Benutzung der Grüns usw. enthält die vom Vorstand erstellte Platzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Die Befolgung der Golfregeln und Golfetikette ist Voraussetzung für die Durchführung des Spielbetriebs.

§ 9 ORGANE

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand (Präsidium)

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Versammlung der Mitglieder hat alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
2. In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind aufzunehmen:
 - (1.) Jahresbericht des Vorstandes,
Rechnungsabschluss,
Bericht der Rechnungsprüfer;
 - (2.) Entlastung des Vorstandes;
 - (3.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr;
 - (4.) wenn eine Neuwahl von Vorstandsmitgliedern erforderlich ist, Neuwahlen;
 - (5.) beabsichtigte Satzungsänderung unter Mitteilung des Wortlautes der Änderung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen zwei Monaten nach Eingang des begründeten Antrags stattfinden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Weise wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

4. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
Später gestellte Anträge kann der Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorlegen.
Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand bis zum Ablauf des Monats Januar schriftlich vorliegen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (Präsident) und bei dessen Verhinderung vom nächsten anwesenden Vorstandsmitglied in der Reihenfolge des § 11 der Satzung geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit es in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
Über die Art der Abstimmung entscheidet der Leiter der Mitgliederversammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, der Vorsitzende in schriftlicher Abstimmung. Im Übrigen bestimmt der Wahlleiter das Wahlverfahren.
9. Zur Wahl des Vorsitzenden des Vereins und zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird bei der Wahl des Vorsitzenden die 2/3-Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang, der frühestens 8 Tage nach dieser Wahl liegen muss, die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 VORSTAND

1. Der Vorstand (Präsidium) setzt sich wie folgt zusammen:
dem Präsidenten (Vorsitzender)
dem Vizepräsidenten für Finanzen und Verwaltung
dem Vizepräsidenten für Sport
dem Vizepräsidenten für Club-Anlagen
dem Vizepräsidenten für Jugend
2. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist gestattet.

3. Der geschäftsführende Vorstand (§ 11 Abs. 1, Präsidium) vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich mit der Maßgabe, dass der Präsident allein, die Vizepräsidenten aber nur gemeinsam mit einem weiteren Vizepräsidenten vertretungsberechtigt sind.

Mit Wirkung auf das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten ihre gemeinsame Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben dürfen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Vizepräsidenten, der die Versammlung leitet, den Ausschlag.

Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich schriftlich einzuladen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und üben ihr Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt wird, aus. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Dem neu gewählten Präsidenten steht bei der Wahl der Vizepräsidenten das erste Vorschlagsrecht zu.

Für die Vorstandsmitglieder, die erstmals auf der Grundlage dieser Satzung gewählt werden, beträgt abweichend von obiger Regelung die Amtszeit vier Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand nach seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dessen Aufgaben auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen oder eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit durch eine Mitgliederversammlung vornehmen lassen.

5. Der Vorstand leitet den Club, führt die Clubbeschlüsse aus und verwaltet das Clubvermögen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus dem Kreis der Mitglieder ein Kuratorium und Ausschüsse bilden.

§ 12 HAFTUNG DES CLUBS

Der Club haftet seinen Mitgliedern nicht

1. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung des Sports und bei der Benutzung von Clubgeräten erleiden oder herbeiführen.
2. für alle auf dem Gelände und in den Räumen des Clubs abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben davon unberührt.

§ 13 AUFLÖSUNG DES CLUBS

1. Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese ist hierfür nur beschlussfähig, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadtverwaltung Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Soweit gesetzlich zulässig, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Club oder aus den in dieser Satzung geregelten Angelegenheiten ergeben, Würzburg.

§ 15 EHRENRAT

Die Mitgliederversammlung wählt einen Ehrenrat, der aus drei natürlichen Personen besteht. Es müssen ordentliche Clubmitglieder sein, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sind. Jedes Mitglied und das Präsidium haben ein Vorschlagsrecht. Die Amtszeit des Ehrenrates ist mit der des Präsidiums identisch.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat nach Anrufung schlichtende Funktion in allen Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern des Clubs und zwischen Mitgliedern und dem Präsidium des Clubs.

Der Ehrenrat ernennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.